



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 109/14**  
Luxemburg, den 17. Juli 2014

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-364/13  
International Stem Cell Corporation / Comptroller General of Patents

**Nach Ansicht von Generalanwalt Cruz Villalón kann eine Eizelle, die ohne Befruchtung zur Weiterentwicklung angeregt worden ist und die nicht fähig ist, sich zu einem Menschen zu entwickeln, nicht als menschlicher Embryo angesehen werden**

*Wird diese Eizelle jedoch genetisch in einer Weise manipuliert, dass sie sich zu einem Menschen entwickeln kann, muss sie als menschlicher Embryo angesehen und als solcher von der Patentierbarkeit ausgeschlossen werden*

Die Biotechnologierichtlinie<sup>1</sup> stellt die Regeln zur Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen auf. Nach der Richtlinie kann der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entwicklung keine patentierbare Erfindung darstellen. Jedoch kann ein isolierter Bestandteil des menschlichen Körpers oder ein auf andere Weise durch ein technisches Verfahren gewonnener Bestandteil dem Patentschutz unterliegen. Allerdings sind Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, von der Patentierbarkeit ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken nicht patentierbar.

Die International Stem Cell Corporation (ISC), ein Biotechnologieunternehmen, meldete beim UK Intellectual Property Office (Amt für geistiges Eigentum des Vereinigten Königreichs) zwei nationale Patente für eine Technologie an, mit der pluripotente Stammzellen<sup>2</sup> aus parthenogenetisch aktivierten<sup>3</sup> Oozyten hergestellt werden. Das Office wies beide Anmeldungen mit der Begründung zurück, dass die fraglichen Erfindungen Verwendungen und sogar die Zerstörung menschlicher Embryonen umfassten und daher nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Brüstle<sup>4</sup> nicht patentierbar seien. In diesem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass jede unbefruchtete menschliche Eizelle, die durch Parthenogenese zur Weiterentwicklung angeregt worden ist und die geeignet ist, den Prozess der Entwicklung eines Menschen in Gang zu setzen, ein „menschlicher Embryo“ ist.

ISC erhob gegen die Entscheidung des Office Klage bei den Gerichten des Vereinigten Königreichs. Sie machte geltend, dass die sich aus dem Urteil Brüstle ergebenden Beschränkungen hinsichtlich der Patentierbarkeit nicht auf ihre Technologie anwendbar seien, da die aktivierte Oozyte ohne väterliche DNA nicht fähig sei, sich zu einem Menschen zu entwickeln.

<sup>1</sup> Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213, S. 13).

<sup>2</sup> Pluripotente Zellen können sich zu allen den Körper bildenden Zellen, nicht aber zu extraembryonalem Gewebe wie der Plazenta und somit nicht zu einem Menschen entwickeln. Diese Zellen können zur Behandlung zahlreicher bisher unheilbarer Krankheiten verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Parthenogenese bezieht sich auf die Einleitung der Embryogenese ohne Befruchtung durch Aktivierung einer Oozyte ohne Spermium. Diese Aktivierung kann mit verschiedenen chemischen und elektrischen Techniken herbeigeführt werden. Die aktivierte Oozyte enthält einen einfachen oder doppelten Satz von der Mutter stammender Chromosomen, aber keine väterliche DNA.

<sup>4</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 18.10.2011 (Rechtssache [C-34/10](#), Oliver Brüstle/Greenpeace; vgl. auch Pressemitteilung Nr. [112/11](#)).

Der mit der Sache befasste High Court of Justice fragt den Gerichtshof, ob unbefruchtete menschliche Eizellen, die im Wege der Parthenogenese zur Weiterentwicklung angeregt worden sind und die nicht fähig sind, sich zu einem Menschen zu entwickeln, als menschliche Embryonen anzusehen sind.

In seinen heutigen Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Pedro Cruz Villalón die Ansicht, dass bei der Beurteilung, ob eine unbefruchtete Eizelle als menschlicher Embryo anzusehen ist, als maßgebendes Kriterium darauf abzustellen ist, ob **sie die inhärente Fähigkeit hat, sich zu einem Menschen zu entwickeln**. Dagegen genügt der bloße Umstand, dass eine unbefruchtete Eizelle fähig ist, in einen Prozess der Zellteilung und Differenzierung einzutreten, der dem einer befruchteten Eizelle ähnelt, als solcher nicht, um sie als menschlichen Embryo zu betrachten. Da die eingereichten Erklärungen der Parteien und die Erläuterungen des High Court of Justice darauf hindeuten, dass die Parthenoten, durch Parthenogenese entstehende Organismen, als solche nicht die inhärente Fähigkeit haben, sich zu einem Menschen zu entwickeln, schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, **sie von der Definition des menschlichen Embryos auszunehmen**.

Angesichts der erfolgreichen genetischen Manipulationen bei Mäusen kann Herr Cruz Villalón jedoch die Möglichkeit nicht ausschließen, dass menschliche Parthenoten künftig in einer Weise genetisch verändert werden können, dass sie sich zu Ende und somit zu einem Menschen entwickeln können. Aus diesem Grund stellt der Generalanwalt klar, dass **Parthenoten vom Begriff der Embryonen nur ausgenommen werden können, soweit sie nicht genetisch so manipuliert werden, dass sie fähig werden, sich zu einem Menschen zu entwickeln**.

Der Generalanwalt betont schließlich, dass die **Richtlinie**, auch wenn menschliche Parthenoten nach seiner Ansicht vom Begriff der menschlichen Embryonen auszunehmen sind, **einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, Parthenoten aus ethischen oder moralischen Erwägungen von der Patentierbarkeit auszuschließen**. Er ist der Auffassung, dass die Richtlinie mit dem Ausschluss menschlicher Embryonen von der Patentierbarkeit nur ein unionsweites Mindestverbot ausdrückt, es den Mitgliedstaaten aber gestattet, das Patentierungsverbot aus ethischen oder moralischen Erwägungen auf andere Organismen auszudehnen.

---

**HINWEIS:** Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über  
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106